

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

- **Gleisbau-Polierin / Gleisbau-Polier**
- **Grundbau-Polierin / Grundbau-Polier**
- **Strassenbau-Polierin / Strassenbau-Polier**
- **Strassenunterhalts-Polierin / Strassenunterhalts-Polier**

vom 7. Dezember 2016

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild Gleisbau-Polierin / Gleisbau-Polier

1.21 Arbeitsgebiet

Der/die Gleisbau-Polier/in befasst sich in Gleisbau-Unternehmen sowie bei Eisenbahn- und Strassenbahnbetrieben mit dem Bau, dem Unterhalt und der Reparatur von Gleisanlagen. Hierzu gehört das Verlegen und Montieren von Gleisen und Weichen, das Kontrollieren von Gleisanlagen, das Analysieren und Beheben von Störungen sowie das Ausführen von Unterhaltsarbeiten und Vegetationskontrollen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Der/die Gleisbau-Polier/in ist fähig,...

- Qualität, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz unter Berücksichtigung der Ressourcen- und Energieeffizienz zu gewährleisten, umzusetzen und zu kontrollieren;
- Planungen für die Arbeitsabläufe, Personaleinsätze, Ressourcen, Infrastruktur und Fremdleistungen zu erstellen, umzusetzen und zu kontrollieren;
- Arbeitsabläufe zu organisieren, zu leiten und zu dokumentieren;
- Lernende in der praktischen Ausbildung zu unterstützen;
- mit verschiedenen Beteiligten zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten;
- Baustellen oder Arbeitsbereiche mit seinem/ihrem Team zu installieren, sowie abzuräumen und den vorgegebenen Zustand herzustellen;
- Objekte mit seinem/ihrem Team nach Plan einzumessen, abzustecken, zu kontrollieren und für die Abnahme vorzubereiten;
- Gleise und Weichen im Um- und Neubau mit seinem/ihrem Team zu verlegen und zu montieren;
- Gleis- und Weichenkontrollen mit seinem/ihrem Team auszuführen;

- einen systematischen Unterhalt und Kleinunterhalt an Gleisen und Weichen mit seinem/ihrem Team auszuführen;
- Störungen mit seinem/ihrem Team zu analysieren und zu beheben;
- Umgebungsarbeiten und Vegetationskontrollen mit seinem/ihrem Team unter Berücksichtigung der Biodiversität durchzuführen.

1.23 Berufsausübung

Der/die Gleisbau-Polier/in leitet als Führungsperson ein Team. Er/Sie plant die Einsätze des Personals, delegiert die Arbeiten an geeignete Mitarbeitende und instruiert diese bei Bedarf. Er/Sie stellt einen optimalen Ressourceneinsatz sicher und sorgt dafür, dass alle Arbeitsabläufe gemäss Plänen, effizient, umweltschonend und sicher erfolgen. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sowie die termin- und fachgerechte Ausführung der Aufträge liegen in seiner/ihrer Verantwortung. Er/Sie nimmt Schadensbeurteilungen vor und leitet bei Bedarf Sofortmassnahmen ein. Er/Sie überwacht stets die Einhaltung der relevanten Normen, Richtlinien, Vorschriften und Empfehlungen. Die Beachtung der Sicherheit und Unfallverhütung für die eigene Person, das Team und Dritte ist dabei äusserst wichtig. Wochenend- und Schichtarbeiten sind im Gleisbau die Regel.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Der/Die Gleisbau-Polier/in setzt den Umweltschutz konsequent um und kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Vorgaben. Er/Sie plant und kontrolliert die umweltgerechte und sichere Lagerung der Materialien und Flüssigkeiten. Er/Sie instruiert Beteiligte in Bezug auf die umweltschonende Reinigung von Materialien, Maschinen und Geräten und kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben. Der/Die Gleisbau-Polier/in leistet einen wichtigen Beitrag an die Sicherheit und Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs.

1.3 Berufsbild Grundbau-Polierin / Grundbau-Polier

1.31 Arbeitsgebiet

Der/Die Grundbau-Polier/in übernimmt Fach- und Führungsaufgaben im Spezialtiefbau. Hierzu gehören Aufschlussbohrungen, Rammsondierungen Baugrubenabschlüsse, Spritzbetonarbeiten, Anker-, Vernagelungs- und Injektionsarbeiten, sowie Pfahl- und Jettingarbeiten. Er/Sie agiert in Bereichen, bei denen besondere Tiefbaumassnahmen erforderlich sind.

1.32 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Der/Die Grundbau-Polier/in ist fähig,...

- Qualität, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz unter Berücksichtigung der Ressourcen- und Energieeffizienz zu gewährleisten, umzusetzen und zu kontrollieren;
- Planungen für die Arbeitsabläufe, Personaleinsätze, Ressourcen, Infrastruktur und Fremdleistungen zu erstellen, umzusetzen und zu kontrollieren;
- Arbeitsabläufe zu organisieren, zu leiten und zu dokumentieren;
- Lernende in der praktischen Ausbildung zu unterstützen;
- mit verschiedenen Beteiligten zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten;
- Baustellen oder Arbeitsbereiche mit seinem/ihrem Team zu installieren, sowie abzuräumen und den vorgegebenen Zustand herzustellen;
- Objekte mit seinem/ihrem Team nach Plan einzumessen, abzustecken, zu kontrollieren und für die Abnahme vorzubereiten;
- Aufschlussbohrungen und Rammsondierungen mit seinem/ihrem Team auszuführen und Ergebnisse zu analysieren;

- Grundwasser mit seinem/ihrem Team zu fassen, abzusenken und abzuleiten;
- Baugrubenabschlüsse, Aussteifungen und Spritzbetonarbeiten mit seinem/ihrem Team auszuführen;
- Anker-, Vernagelungs- und Injektionsarbeiten mit seinem/ihrem Team auszuführen;
- Pfahl- und Jettingarbeiten mit seinem/ihrem Team auszuführen.

1.33 Berufsausübung

Der/die Grundbau-Polier/in leitet als Führungsperson ein Team. Er/Sie plant die Einsätze des Personals, delegiert die Arbeiten an geeignete Mitarbeitende und instruiert diese bei Bedarf. Er/Sie stellt einen optimalen Ressourceneinsatz sicher und sorgt dafür, dass alle Arbeitsabläufe gemäss Plänen, effizient, umweltschonend und sicher erfolgen. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sowie die termin- und fachgerechte Ausführung der Aufträge liegen in seiner/ihrer Verantwortung. Er/Sie überwacht stets die Einhaltung der relevanten Normen, Richtlinien, Vorschriften und Empfehlungen. Die Beachtung der Sicherheit und Unfallverhütung für die eigene Person, das Team und Dritte ist dabei äusserst wichtig. Sie führen die Arbeiten mit Vermessungsgeräten aus und bereiten so die jeweiligen Absteckungsarbeiten vor. Wochenend- und Schichtarbeiten sind möglich.

1.34 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Der/Die Grundbau-Polier/in setzt den Umweltschutz konsequent um und kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Vorgaben. Er/Sie plant und kontrolliert die umweltgerechte und sichere Lagerung der Materialien und Flüssigkeiten. Er/Sie instruiert Beteiligte in Bezug auf die umweltschonende Reinigung von Materialien, Maschinen und Geräten und kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben. Der/Die Grundbau-Polier/in vereinbart Anforderungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit mit qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Arbeiten.

1.4 Berufsbild Strassenbau-Polierin / Strassenbau-Polier

1.41 Arbeitsgebiet

Der/Die Strassenbau-Polier/in übernimmt Fach- und Führungsaufgaben auf Baustellen des Gemeinde-, Kantons- und Nationalstrassenbaus. Hierzu gehören Aushub-, Erd-, Grabarbeiten, Grabenauffüllungen und die Erstellung von Böschungen, Planum, Entwässerungen, Kanalisationen, Werkleitungen, Fundationsschichten, Randabschlüssen, sowie von bitumenhaltigen und Betonbelägen.

1.42 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Der/Die Strassenbau-Polier/in ist fähig,...

- Qualität, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz unter Berücksichtigung der Ressourcen- und Energieeffizienz zu gewährleisten, umzusetzen und zu kontrollieren;
- Planungen für die Arbeitsabläufe, Personaleinsätze, Ressourcen, Infrastruktur und Fremdleistungen zu erstellen, umzusetzen und zu kontrollieren;
- Arbeitsabläufe zu organisieren, zu leiten und zu dokumentieren;
- Lernende in der praktischen Ausbildung zu unterstützen;
- mit verschiedenen Beteiligten zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten;
- Baustellen oder Arbeitsbereiche mit seinem/ihrem Team zu installieren, sowie abzuräumen und den vorgegebenen Zustand herzustellen;
- Objekte mit seinem/ihrem Team nach Plan einzumessen, abzustecken, zu kontrollieren und für die Abnahme vorzubereiten;

- Aushub-, Erd-, Grabarbeiten und Grabenauffüllungen mit seinem/ihrem Team auszuführen sowie Böschungen, Planum, Entwässerungen, Kanalisationen und Werkleitungen zu erstellen;
- Foundationsschichten mit seinem/ihrem Team einzubringen und zu verdichten sowie Planien zu erstellen;
- Randabschlüsse mit seinem/ihrem Team zu versetzen sowie Flächenpflasterungen zu erstellen;
- bitumenhaltige Beläge mit seinem/ihrem Team einzubauen und zu verdichten;
- bitumenhaltige Beläge mit seinem/ihrem Team zu reparieren oder zu sanieren;
- Betonbeläge mit seinem/ihrem Team einzubauen, zu reparieren oder zu sanieren.

1.43 Berufsausübung

Der/die Strassenbau-Polier/in leitet als Führungsperson ein Team. Er/Sie plant die Einsätze des Personals, delegiert die Arbeiten an geeignete Mitarbeitende und instruiert diese bei Bedarf. Er/Sie stellt einen optimalen Ressourceneinsatz sicher und sorgt dafür, dass alle Arbeitsabläufe gemäss Plänen, effizient, umweltschonend und sicher erfolgen. Bei Bedarf führt er/sie Vermessungen und Absteckungen mit entsprechenden Geräten durch. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sowie die termin- und fachgerechte Ausführung der Aufträge liegen in seiner/ihrer Verantwortung. Er/Sie überwacht stets die Einhaltung der relevanten Normen, Richtlinien, Vorschriften und Empfehlungen. Die Beachtung der Sicherheit und Unfallverhütung für die eigene Person, das Team und Dritte ist dabei äusserst wichtig. Wochenend- und Schichtarbeiten sind möglich.

1.44 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Der/Die Strassenbau-Polier/in setzt den Umweltschutz konsequent um und kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Vorgaben. Er/Sie plant und kontrolliert die umweltgerechte und sichere Lagerung der Materialien und Flüssigkeiten. Er/Sie instruiert Beteiligte in Bezug auf die umweltschonende Reinigung von Materialien, Maschinen und Geräten und kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben. Der/Die Strassenbau-Polier/in achtet besonders auf eine korrekte Entsorgung von Bauschutt und Aushubmaterial.

1.5 **Berufsbild Strassenunterhalts-Polierin / Strassenunterhalts-Polier**

1.51 Arbeitsgebiet

Der/Die Strassenunterhalts-Polier/in übernimmt Fach- und Führungsaufgaben bei der Reinigung von Strassen, Grünflächen, Objekte und Entwässerungen oder beim in Betrieb nehmen von Abschränkungen, Signalisationen und beim Klein- und baulichen Unterhalt oder bei dem Unterhalt und der Reinigung von Grünflächen.

1.52 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Der/Die Strassenunterhalts-Polier/in ist fähig,...

- Qualität, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz unter Berücksichtigung der Ressourcen- und Energieeffizienz zu gewährleisten, umzusetzen und zu kontrollieren;
- Planungen für die Arbeitsabläufe, Personaleinsätze, Ressourcen, Infrastruktur und Fremdleistungen zu erstellen, umzusetzen und zu kontrollieren;
- Arbeitsabläufe zu organisieren, zu leiten und zu dokumentieren;
- Lernende in der praktischen Ausbildung zu unterstützen;
- mit verschiedenen Beteiligten zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten;

- Baustellen oder Arbeitsbereiche mit seinem/ihrem Team zu installieren, sowie abzuräumen und den vorgegebenen Zustand herzustellen;
- Objekte mit seinem/ihrem Team nach Plan einzumessen, abzustecken, zu kontrollieren, zu reparieren, vorzubereiten und zu rapportieren sowie eine Mängel-liste zu erstellen;
- Objekte mit seinem/ihrem Team nach Plan einzumessen, abzustecken, zu kontrollieren und für die Abnahme vorzubereiten;
- Abschränkungen und Signalisationen mit seinem/ihrem Team anzubringen, zu betreiben, zu kontrollieren und abzubauen;
- Strassen, Grünflächen, Objekte und Entwässerungen mit seinem/ihrem Team nachhaltig zu bewirtschaften und zu reinigen;
- Grünflächen und -anlagen mit seinem/ihrem Team unter Berücksichtigung der Biodiversität zu unterhalten;
- Strassen und Kunstbauten mit seinem/ihrem Team zu unterhalten und zu reparieren;
- Winterdienst umweltschonend zu planen, selbständig vorzubereiten sowie mit seinem/ihrem Team auszuführen und auszuwerten;
- Leit- und Sicherheitseinrichtungen mit seinem/ihrem Team zu warten und zu unterhalten;
- Objektkontrollen selbständig vorzubereiten und mit seinem/ihrem Team auszuführen.

1.53 Berufsausübung

Der/Die Strassenunterhalts-Polier/in leitet als Führungsperson ein Team. Er/Sie plant die Einsätze des Personals, delegiert die Arbeiten an geeignete Mitarbeitende und instruiert diese bei Bedarf. Er/Sie stellt einen optimalen Ressourceneinsatz sicher und sorgt dafür, dass alle Arbeitsabläufe gemäss Plänen, effizient, umweltschonend und sicher erfolgen. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sowie die termin- und fachgerechte Ausführung der Aufträge liegen in seiner/ihrer Verantwortung. Er/Sie überwacht stets die Einhaltung der relevanten Normen, Richtlinien, Vorschriften und Empfehlungen. Die Beachtung der Sicherheit und Unfallverhütung für die eigene Person, das Team und Dritte ist dabei äusserst wichtig. Er/Sie schätzt Wettersituationen ein und leitet bei Bedarf Massnahmen ein. Wochenend- und Schichtarbeiten sind möglich.

1.54 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Der/Die Strassenunterhalts-Polier/in setzt den Umweltschutz konsequent um und kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Vorgaben. Er/Sie plant und kontrolliert die umweltgerechte und sichere Lagerung der Materialien und Flüssigkeiten. Er/Sie instruiert Beteiligte in Bezug auf die umweltschonende Reinigung von Materialien, Maschinen und Geräten und kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben. Der/Die Strassenunterhalts-Polier/in vereinbart Anforderungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit mit qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Arbeiten.

1.6 Trägerschaft

1.61 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- a) Infra Suisse
- b) Schweizerischer Baumeisterverband SBV
- c) Verband öffentlicher Verkehr VöV
- d) Vereinigung Schweiz. Gleisbauunternehmer VSG
- e) Verband Schweizerischer Pflästerermeister VSP
- f) PAVIDENSA Abdichtungen Estriche Schweiz
- g) Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt SFB
- h) Unia
- i) Syna
- j) Baukader Schweiz
- k) SEV - Gewerkschaft des Verkehrspersonals
- l) transfair

1.62 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 9 bis 13 Mitgliedern zusammen, davon mindestens je 1 Mitglied aus der Romandie und aus dem Tessin. Die QS-Kommission wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission wählt auf Antrag der leitenden Trägerverbände für jeden Beruf eine Prüfungsleitung. (Gleisbau = Verband öffentlicher Verkehr, Grundbau = Infra Suisse, Strassenbau = Infra Suisse sowie Strassenunterhalt = Schweiz. Fachverband Betriebsunterhalt)

2.13 Jede Prüfungsleitung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied gehört der QS-Kommission an.

2.14 Die QS-Kommission und die Prüfungsleitung konstituieren sich selbst. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission und der Prüfungsleitungen

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) wählt die Mitglieder der Prüfungsleitungen;
- c) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Abschlussprüfung;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) setzt den Zeitpunkt und den Ort von Abschlussprüfungen fest;
- h) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- i) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- j) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- m) behandelt Anträge und Beschwerden;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- o) berichtet den Trägerverbänden und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit.

2.22 Die Prüfungsleitungen:

- a) erstellen die Prüfungsprogramme nach den Vorgaben der QS-Kommission;
- b) veranlassen die Bereitstellung von Prüfungsaufgaben und führen die Abschlussprüfungen nach den Vorgaben der QS-Kommission durch;
- c) erstellen ein Prüfungsbudget und eine Prüfungsabrechnung;
- d) schlagen der QS-Kommission die Expertinnen und Experten zur Wahl vor;
- e) beurteilen die Abschlussprüfung und stellen der QS-Kommission Antrag hinsichtlich der Erteilung des Fachausweises;
- f) berichten der QS-Kommission und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit.

2.23 Die QS-Kommission und die Prüfungsleitung können administrative Aufgaben und die Geschäftsführung der Geschäftsstelle des, den Beruf leitenden, Trägerverbands übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens über 3 Jahre Berufspraxis im Verkehrswegbau nach Erwerb des EFZ nachweist;

oder

ein eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens 5 Jahre Berufspraxis im Verkehrswegbau nach Erwerb des EBA nachweist

und

- b) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

und

- c) über einen Abschluss Vorarbeiter/in im Bauhauptgewerbe verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Folgende Zulassungsprüfung und Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- a) Abschluss als „Vorarbeiterin / Vorarbeiter“ im Bauhauptgewerbe
 - b) Erfolgreiches Absolvieren der folgenden Modulabschlüsse „Polierin / Polier“:

Allgemeine Module

AP1 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sicherstellen
AP2 Planung vornehmen und Personal, Material und Fremdleistungen bestellen
AP3 Rapporte erstellen, Prüfplan nachführen und Absteckungen kontrollieren
AP4 Mitarbeiterführung gestalten

Vertiefungsmodule - Gleisbau

GLP1 Gleise und Weichen verlegen und montieren
GLP2 Klein- und Systematischen Unterhalt vornehmen
GLP3 Kontrollen durchführen
GLP4 Störungen analysieren und beheben
GLP5 Umgebungsarbeiten durchführen

Vertiefungsmodule - Grundbau

GBP1 Aufschlussbohrungen und Rammsondierungen ausführen
GBP2 Grundwasser fassen und ableiten
GBP3 Baugrubenabschlüsse ausführen
GBP4 Anker- und Injektionsarbeiten ausführen
GBP5 Pfahl- und Jettingarbeiten ausführen

Vertiefungsmodule - Strassenbau

SBP1 Erdarbeiten ausführen
SBP2 Grabenarbeiten ausführen und Entwässerungen und Werkleitungen erstellen
SBP3 Foundationsschichten und Randabschlüsse erstellen
SBP4 Bituminöse Beläge einbauen und reparieren
SBP5 Betonbeläge einbauen und reparieren

Vertiefungsmodule - Strassenunterhalt

SUP1 Abschränkungen und Signalisationen erstellen
SUP2 Strassen und Grünflächen reinigen
SUP3 Grünflächen, Strassen und Leiteinrichtungen unterhalten und reparieren
SUP4 Winterdienst ausführen
SUP5 Objektkontrollen ausführen

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird pro Beruf durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechts-gültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

| Prüfungsteil | Art der Prüfung | Zeit |
|--------------------------------|-----------------|--------------------|
| 1 Geleitete Fallarbeit | schriftlich | 90 Minuten |
| 2 Geleitete Fallarbeit | schriftlich | 120 Minuten |
| 3 Kleine Fallbeschreibungen | schriftlich | 30 Minuten |
| 4 Erfolgskritische Situationen | mündlich | 45 Minuten |
| Total | | 285 Minuten |

Der Prüfungsteil 1 besteht aus einer geleiteten Fallarbeit, welche sich an den zentralen Prozessen und Aufgaben des/der Poliers/Polierin Verkehrswegbau orientiert und welche vor allem die konzeptionellen und planerischen Fähigkeiten überprüft.

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einer geleiteten Fallarbeit, welche sich an den zentralen Prozessen und Aufgaben des/der Poliers/Polierin Verkehrswegbau orientiert und welche vor allem die Fähigkeit ausführungstechnischer Abläufe und Massnahmen überprüft.

Der Prüfungsteil 3 besteht aus kleinen Fallbeschreibungen, in welchen Praxissituationen, die ein vergangenes oder aktuelles Ereignis bzw. eine getätigte oder vorzunehmende Handlung beschreiben, bearbeitet werden.

Der Prüfungsteil 4 besteht aus erfolgskritischen Situationen, in welchen der/die Polier/Polierin nachweist, dass er/sie in der Lage ist, in schwierigen Situationen schnell und korrekt zu handeln.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) nur eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt und
- c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 erteilt worden ist.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Gleisbau-Polierin / Gleisbau-Polier mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Grundbau-Polierin / Grundbau-Polier mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Strassenbau-Polierin / Strassenbau-Polier mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Strassenunterhalts-Polierin / Strassenunterhalts-Polier mit eidgenössischem Fachausweis**

 - **Contremaîtresse / Contremaître de voies ferrées avec brevet fédéral**
 - **Contremaîtresse / Contremaître de construction de fondations avec brevet fédéral**
 - **Contremaîtresse / Contremaître de construction de routes avec brevet fédéral**
 - **Contremaîtresse / Contremaître en entretien de routes avec brevet fédéral**

 - **Capo costruttrice / capo costruttore di binari con attestato professionale federale**
 - **Capo sondatrice / capo sondatore con attestato professionale federale**
 - **Capo costruttrice / capo costruttore stradale con attestato professionale federale**
 - **Capo operatrice / capo operatore manutenzione stradale con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Railway Engineering Site Forewoman / Foreman, Federal Diploma of Higher Education**
- **Foundation Engineering Site Forewoman / Foreman, Federal Diploma of Higher Education**
- **Road Construction Site Forewoman / Foreman, Federal Diploma of Higher Education**
- **Road Maintenance Site Forewoman / Foreman, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 14. September 2010 über die Berufsprüfung für

- Gleisbau-Polierin / Gleisbau-Polier
- Grundbau-Polierin / Grundbau-Polier
- Estrich- und Bodenbelagsbau-Polierin / Estrich- und Bodenbelagsbau-Polierin
- Pflästerer-Polierin / Pflästerer-Polier
- Strassenbau-Polierin / Strassenbau-Polier
- Strassenunterhalts-Polierin / Strassenunterhalts-Polier

wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 14. September 2010 erhalten bis und mit 2020 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

10. ERLASS

Infra Suisse

Schweizerischer Baumeisterverband SBV

Verband öffentlicher Verkehr VöV

Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer VSG

Verband Schweiz. Pflasterermeister VSP

Pavidensa Abdichtungen Estriche Schweiz

Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt SFB

Unia

Syna

Baukader Schweiz

SEV - Gewerkschaft des Verkehrspersonals

transfair

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung